



An die

Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Grund-, Werkreal-, Haupt-
Real- und Gemeinschaftsschulen sowie
der SBBZ und Schulkindergärten
im Schulamtsbezirk Göppingen

 **Information des Staatlichen Schulamts Göppingen zu aktuellen Fragen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend leiten wir Ihnen einige wichtige Aktuelle Informationen und Klärungen zu:

1.

Maskenpflicht an Schulen

Falls Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte freiwillig in Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen wollen, spricht nichts dagegen.

Auf der Grundlage der aktualisierten Hygienevorgaben hat das Kultusministerium erneut mitgeteilt, dass die Schulleitung bzw. die schulische Gremien in der Schule (Unterrichtsräume, Flure,...) keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes („Maskenpflicht“) einführen können. Mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung würde in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler eingegriffen. Hierfür bedürfte es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Eine solche besteht für Schulleitungen bzw. schulische Gremien nicht.

Die Schulleitung kann nur eine dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aussprechen, wenn das Unterschreiten des Abstandsgebots durch andere Maßnahmen nicht vermieden werden kann beispielsweise in engen Schulfloren.

Burgstr. 14 - 16
73033 Göppingen
Tel.: 07161 63-1500
Fax: 07161 63-1575

poststelle@sssgp.kv.bwl.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO,
finden Sie unter <https://kultus.bw.de/datenverarbeitung>

Es ist auch nicht möglich, Schülerinnen und Schülern, die der Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht folgen, vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Bitte beachten Sie:

In den letzten Tagen gingen in Schulämtern einige Anfragen von Eltern und anderen Personen zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ein. Es gab wohl auch schon Dienstaufsichtsbeschwerden. Einige haben sich auf Veröffentlichungen auf den Schulhomepages bezogen. Bitte überarbeiten bzw. aktualisieren Sie bei Bedarf bisher veröffentlichte Dokumente und Texte auf Ihrer Homepage zum Thema „Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ oder aktualisieren Sie die veröffentlichten Hygienepläne unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie.

Bitte prüfen Sie analog:

Ähnlich wie bei Regelungen, die Sie eventuell bezüglich des Maskentragens an Ihrer Schule getroffen haben, verhält es sich analog unter Umständen auch mit anderen Regelungen, die Sie getroffen haben, wie z.B. Temperaturmessungen, Handdesinfektion und ähnlichem. Bitte prüfen Sie nochmals Ihre diesbezüglichen Regelungen und Formulierungen.

2.

Gesundheitsbestätigung Grundschule

Im KM-Schreiben vom 16.06.2020 heißt es unter Ziffer 4 (Abschnitt 5 auf Seite 4):

„[...] Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Schuljahres haben die Eltern, die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird. [...]“

Hierzu wurde Ihnen mit o. g. Schreiben vom KM das Formular „Gesundheitsbestätigung Grundschule“ zugesandt.

Das Kultusministerium hat zugestimmt, dass das Formular bei Bedarf in geringem Umfang durch Schulen oder die Schulverwaltung angepasst werden kann. Der vorgegebene Zweck der Rückmeldung (Gesundheitsklärung) muss aber grundsätzlich erhalten bleiben. Beispiele für Anpassungen - rot markiert: